

Gewässerordnung der IG Bielefeld e.V.

für

Waldbad-Teich / Oldentruper Parkteich / Holzbach-Teich

1. Die Vereine sind zur Sauberhaltung der Wasserflächen und der Uferzonen verpflichtet.
2. Vegetationsbeeinträchtigungen wie z.B. das Abschneiden von Ästen oder Gehölzern ist strengsten verboten.
3. Es besteht die Pflicht der Rücksichtnahme auf Parkbesucher und Spaziergänger.
4. Dieser Fischereierlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Jahresfischereischein und dem Sportfischerpass. Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter vorgenommen werden.
5. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines Inhabers mit gültigem Jahresfischereischein angeln. Für Jugendliche gelten die gleichen Bedingungen wie für Erwachsene.
6. Erlaubt sind zwei Handangeln. Davon darf eine in der erlaubten Zeit zum Raubfischfang benutzt werden.
7. Es ist dem Angler untersagt, an einem Tage mehr als zwei Edelfische und mehr als 5 kg anderer Fische zu fangen (als Edelfische gelten: Forelle, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie).
8. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen.
9. Alle Weißfischarten, sowie Karauschen, Orfen und Goldfische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.
10. Beim Fischfang dürfen keine Boote benutzt werden.
11. Das Anfüttern ist verboten.
12. Die Verwendung von Systemen und Aalschnüren ist verboten.
13. Eisangeln ist nicht erlaubt.
14. Die Angelruten sind stets unter Aufsicht zu halten.
15. Die Eintragungen in die Ergebniskarten müssen zuverlässig sein. Bei Weißfischarten genügt die Eintragung der Fischart, Stückzahl und Größe. Die Edelfischarten sind in Fischart, Stückzahl, Länge und Gewicht anzugeben.
16. Fischverkäufe, sowie Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet. Das Ausnehmen der Fische am Wasser ist untersagt.
17. Pflicht ist, den Angelplatz stets sauber zu halten und keinen Abfall zu hinterlassen.
18. Das Aufstellen von Zelten oder zeltähnlichen Behausungen ist verboten.
19. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich. Das Betreten der Ufer geschieht auf eigene Gefahr. Für evtl. Unfälle übernimmt die I.G. keine Haftung.
20. Es sind nur öffentliche Parkplätze zu benutzen.
21. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind sofort den zuständigen Behörden und dem Vorstand bekanntzugeben. Tel. 0 52 02 / 8 32 13 - 0 52 22 / 9 60 82 36 – 0521 / 5216812 – 05207 / 921544
22. Den Vorstandsmitgliedern, den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und den Polizeiorganen sind die aufgeführten Ausweispapiere, die Geräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
23. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum entschädigungslosen Einzug des Fischereierlaubnisscheines. Weitere Schritte bleiben dem Vorstand vorbehalten.
24. Der Anhang ist zu beachten.

**Anhang zur Gewässerordnung
für
Waldbad-Teich / Oldentruper Parkteich /
Holzbach-Teich**

Falls ein Setzkescher verwendet wird,
ab 45 cm Durchmesser und ab 3,00 m Länge.

Raubfischangeln nur mit Kunstköder.

Während der Raubfischschonzeit ist das Angeln mit
Kunstködern verboten.

Es dürfen an allen Gewässern maximal je 6 Angler sein.

Mindestmaß und Schonzeiten:

Art	Mindestmaß	Schonzeiten
Aal	50 cm	
Bachforelle	25 cm	20.10.-15.03.
Hecht	60 cm	15.02.-31.05.
Karpfen	35 cm	
Schleie	30 cm	
Regenbogenforelle	25 cm	01.01.-15.04.
Zander	50 cm	15.02.-31-05.

